



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Schärding
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

Mayrhof

2024-299387



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Schärding
4780 Schärding, Ludwig-Pflegl-Gasse 11-13

Herausgegeben:

Schärding, im Jänner 2025

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat bei der Gemeinde Mayrhof durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 5. bis 24. September 2024. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2021 bis 2024.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Mayrhof. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Schärding dar. Die zuständigen Organe der Gemeinde Mayrhof haben sich mit diesen Empfehlungen auseinanderzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	5
DETAILBERICHT	8
DIE GEMEINDE	8
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	9
HAUSHALTSENTWICKLUNG	9
RÜCKLAGEN	12
FINANZAUSSTATTUNG	13
HUNDEABGABE	14
LUSTBARKEITSABGABE	14
GRUNDSTEUER.....	14
GEMEINDEVERWALTUNGSABGABEN	14
ZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	15
KUNDENFORDERUNGEN.....	15
FREMDFINANZIERUNGEN	16
DARLEHEN UND HAFTUNGEN.....	16
KASSENKREDIT.....	16
GELDVERKEHRSSPESEN	16
PERSONAL	17
VERGÜTUNGSLEISTUNGEN.....	18
ERHOLUNGSURLAUB	18
VERTRETUNG DER AMTSLEITERIN.....	18
DIENSTZEITREGELUNG	18
ÜBERSTUNDEN.....	19
REISEGEBÜHREN	19
GEMEINDEKOOPERATIONEN	19
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	21
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	22
VERANSTALTUNGSSAAL.....	22
SITZUNGSSAAL	22
WINTERDIENST.....	22
VERMIETUNG.....	22
KINDERGARTEN UND KRABBELSTUBE	23
KINDERGARTENTRANSPORT	24
GASTSCHULBEITRÄGE	24
STROM	24
FEUERWEHR	24
VERKEHRSFLÄCHEN- UND AUFSCHLIEßUNGSBEITRÄGE	25
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	26
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	26
VERSICHERUNGEN.....	27
FREIWILLIGE AUSZAHLUNGEN	27
GEMEINDEVERTRETUNG	28
GEMEINDERAT UND GEMEINDEVORSTAND	28
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	28
BEZÜGE UND AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN.....	28
SITZUNGSGELDER.....	28
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	29
INVESTITIONEN	30
SCHLUSSBEMERKUNG	31

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Der Gemeinde standen freie Finanzmittel von 41.831 Euro (2021), 121.746 Euro (2022) und 69.928 Euro (2023) zur Verfügung.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit betrug - 30.321 Euro (2021), 86.043 Euro (2022) und 10.331 Euro (2023).

Zu den investiven Einzelvorhaben transferierte die Gemeinde Geldmittel der operativen Gebarung (exkl. Interessentenbeiträge) von 66.270 Euro (2021), 24.226 Euro (2022) und 45.662 Euro (2023).

Im Ergebnishaushalt ergab sich in Summe ein negativer Saldo 0 von 117.459 Euro. Die gänzliche Bedeckung der Aufwendungen durch die Erträge war somit nicht möglich.

Das Vermögen verminderte sich um 33.745 Euro auf 2.279.452 Euro. Der Gemeinde war es nicht möglich, die Abschreibungen mit den Neuinvestitionen zu kompensieren.

In der mittelfristigen Planung werden im Finanzierungshaushalt zu den Ergebnissen der laufenden Geschäftstätigkeit und im Ergebnishaushalt zu den Nettoergebnissen fast durchgehend Negativwerte prognostiziert. Im Hinblick darauf kommt der Beachtung und Umsetzung der im Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen eine besondere Bedeutung zu.

Es wird der Gemeinde empfohlen, zu prüfen, ob für sie eine Möglichkeit oder Aussicht für die Zuteilung von Geldmitteln aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 2 besteht.

Der Rücklagenbestand erhöhte sich im Prüfungszeitraum um 70.428 Euro auf 262.416 Euro.

Finanzausstattung

Die Gemeinde rangierte mit ihrer Finanzkraft im Landesvergleich auf dem letzten Platz.

Die Hundeabgabe für die sonstigen Hunde liegt mit 25 Euro unter der Mindestempfehlung des Landes OÖ von 50 Euro. Es wird eine Anhebung empfohlen.

Nach der Bundesabgabenordnung sind bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben unter bestimmten Voraussetzungen Mahngebühren und Säumniszuschläge zu verrechnen.

Fremdfinanzierungen

Die Gemeinde verzichtete gänzlich auf die Inanspruchnahme von Darlehen. Dies beeinflusste die laufende Haushaltsgebarung entsprechend positiv. Auch in der mittelfristigen Planung ist weiterhin ein solcher Verzicht vorgesehen.

Zum Kassenkredit sind nach den Vorgaben des Landes OÖ mindestens 3 Vergleichsangebote, davon mindestens eines von einer überörtlichen Bank, einzuholen. Die Vergabe hat an den Bestbieter zu erfolgen.

Da sich die Geldverkehrsspesen als hoch darstellten, wird empfohlen, Vergleichsangebote anderer Banken einzuholen.

Personal

Die Personalauszahlungen lagen zwischen jährlich 51.973 Euro und 57.772 Euro.

Der Dienstpostenplan umfasste den Teilzeit-Dienstposten für die Amtsleiterin mit 30 Wochenstunden.

Es bestehen keine Regelungen oder Vereinbarungen für den Fall einer unvorhersehbaren, längerfristigen Dienstverhinderung und -abwesenheit der Amtsleiterin. Auch für Zeiten planbarer Abwesenheiten (zB Erholungsurlaub) besteht keine Vertretungsregelung. Der Restbestand an Erholungsurlaub der Amtsleiterin stellte sich als hoch dar. Der Gemeinde wird dringend angeraten, eine Möglichkeit für die Vertretung der Amtsleiterin zu suchen und diese abzusichern. Eine solche Absicherung könnte auch durch eine Verwaltungskooperation mit einer anderen Gemeinde erreicht werden. Der Gemeinderat sollte sich mit einer eventuellen Einschränkung der Öffnungszeiten des Gemeindeamts befassen.

Der Gemeindevorstand hat die Dienstzeitregelung für die Amtsleiterin anzupassen, da diese nicht ihr gesamtes Beschäftigungsausmaß abdeckt.

Es wird ein Handlungsbedarf im Hinblick auf die Modernisierung der Gemeindeverwaltung gesehen. Einen zentralen Baustein bildet dabei eine Digitalisierungsoffensive.

Öffentliche Einrichtungen

Die Abfallbeseitigung wies 2021 und 2022 Fehlbeträge von 641 Euro und 270 Euro aus. Das Ergebnis 2023 stellte sich ausgeglichen dar. Der Betrieb sollte über einen längeren Zeitraum betrachtet eine Kostendeckung erzielen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Sitzungssaal

Zum Nutzungsentgelt für den Sitzungssaal im Amtsgebäude besteht kein Beschluss des Gemeinderats. Der Gemeinderat ist mit dieser Thematik zu befassen.

Winterdienst

Mit dem externen Dienstleister ist eine schriftliche Winterdienstvereinbarung abzuschließen. Darin sollte die Winterdiensttrichtlinie RVS 12.04.12 berücksichtigt werden.

Vermietungen

Bei einer Neuvermietung einer Wohnung im Amtsgebäude ist der Richtwertmietzins vorzusehen, zu dem jedoch Zu- und Abschläge festgelegt werden können.

Strom

Die Stromkosten sollten mindestens in 3-Jahresintervallen überprüft werden. Dabei sollten Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und Lieferverträge mit dem Bestbieter abgeschlossen werden.

Feuerwehr

Für das Feuerwehrwesen wendete die Gemeinde 3.069 Euro (2021), 4.245 Euro (2022) und 4.759 Euro (2023) auf. Im Budget 2024 ist ein Kostenanstieg auf 9.000 Euro vorgesehen. Bei Umlegung der Kosten auf die Einwohner errechnen sich Pro-Kopf-Werte von 9 Euro (2021), 13 Euro (2022), 14 Euro (2023) und 28 Euro (2024).

Der Gemeinderat hat sich mit der Erlassung einer Feuerwehr-Tarifordnung (Entgelte für privatrechtliche Leistungen der Feuerwehren) zu befassen.

Die in der Feuerwehr-Gebührenordnung und -Tarifordnung vorgesehenen Kostenersätze sind vorzuschreiben und in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen.

Verkehrsflächenbeiträge

Vollständig entrichtete Aufschließungsbeiträge sind bei der Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrags wertgesichert anzurechnen.

Infrastrukturkostenbeiträge

Es wird empfohlen, die gesetzliche Möglichkeit für den Abschluss von Infrastrukturkostenvereinbarungen auszuschöpfen.

Freiwillige Auszahlungen

Die freiwilligen Auszahlungen ohne Sachzwang stiegen von 3.032 Euro (2021) auf 8.647 Euro (2022) und 17.458 Euro (2023). Bei Umlegung auf die Einwohnerzahl ergaben sich Werte je Einwohner von 9 Euro (2021), 26 Euro (2022) und 52 Euro (2023).

Gemeindevertretung

Gemeinderat und Gemeindevorstand

Der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Gemeinderats einen Plan über die Sitzungstermine für mindestens 6 Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen. Dies gilt auch für die Sitzungstermine des Gemeindevorstands.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss erfüllte mit jährlich 5 Sitzung den vorgegebenen Prüfauftrag. Zu den Sitzungen über die Prüfung des Rechnungsabschlusses sind künftig eine Verhandlungsschrift und daneben ein Prüfbericht für den Gemeinderat anzufertigen.

Verfüngungsmittel und Repräsentationsausgaben

Dem Bürgermeister kann mit jährlichen Auszahlungen von 592 Euro bzw. 1,77 Euro je Einwohner ein sparsamer Geldmitteleinsatz bescheinigt werden.

Die Auszahlungen umfassten Geldzuwendungen an eine politische Jugendorganisation von 500 Euro (2021) und 300 Euro (2022). Die Gemeinde sollte prüfen, ob die Geldzuwendungen mit den Regelungen laut Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 vereinbar waren. Andernfalls sind sie einzustellen bzw. ausbezahlte Mittel rückzufordern.

Die Gemeinde hat abzuklären, ob Privatpersonen im Rahmen von ehrenamtlichen Hilfstätigkeiten bei der Sozialversicherung anzumelden sind.

Investitionen

Die investiven Einzelvorhaben umfassten 2021 bis 2023 Auszahlungen von insgesamt 343.008 Euro. Davon betrafen 58 % den Straßenbereich, 25 % das Amtsgebäude, 16 % die Oberflächenentwässerung und 1 % den Fuhrpark.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt 2024 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 15.000 Euro bei 80 %.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	SD
Gemeindegröße (km²):	5,33
Seehöhe (Hauptort):	430 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	3

Infrastruktur: Straßen	
Gemeindestraßen (km):	3,54
Güterwege (km):	6,13
Landesstraßen (km):	3,82

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	7	2			
	VP	FP			

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	257
Registerzählung 2011:	297
Registerzählung 2021:	316
EWZ lt. ZMR 31.10.2022:	322
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	315
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	335

Infrastruktur: Wasser und Kanal	
Wasserleitungen (km):	--
Hochbehälter:	--
Pumpwerke Wasser:	--
Kanallänge (km):	--
Druckleitungen (km):	--
Pumpwerke Kanal:	--

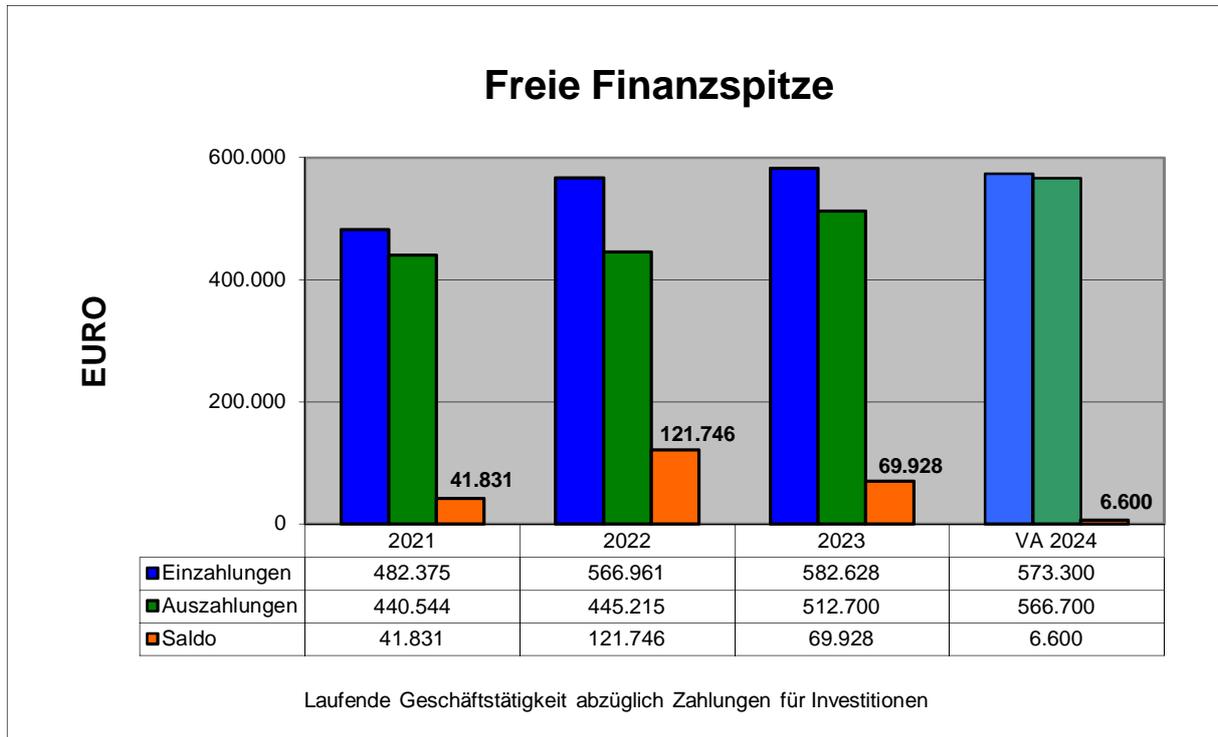
Finanzkennzahlen (in Euro):			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		582.628	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		10.331	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2024:		80 %	
Finanzkraft 2022 je EW:*	1.097	Rang (Bezirk / OÖ):*	30 / 438

Sonstige Infrastruktur:	
Freiwillige Feuerwehr:	--

Bildungseinrichtungen 2023/2024	
Kindergarten:	--
Volksschule:	--
Mittelschule:	--

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2022](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die Gemeinde verfügte über freie Finanzmittel von 41.831 Euro (2021), 121.746 Euro (2022) und 69.928 Euro (2023). Im Budget 2024 wird ein Wert von 6.600 Euro prognostiziert. Die Verbesserung der Finanzsituation von 2021 auf 2022 stand wesentlich im Zusammenhang mit gestiegenen Ertragsanteilen und vom Land OÖ gewährten Sonderbedarfszuweisungsmitteln. Auch 2023 kam die Gemeinde in den Genuss solcher Sondermittel. Mehrauszahlungen waren 2023 gegenüber 2022 vor allem bei den Gastbeiträgen für Kindergärten und Mindereinzahlungen bei den Ertragsanteilen zu verzeichnen. Diese konnten nur zum Teil durch gestiegene Gemeindesteuern und Finanzzuweisungen kompensiert werden. Bei der Gemeinde bestanden keine Verbindlichkeiten in Form von Darlehen. Dieser Umstand wirkte sich entsprechend positiv auf die Haushaltsgebarung aus.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

Die in den Rechenwerken der Gemeinde Mayrhof seit 2021 im Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt ausgewiesenen Werte stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt				
Finanzjahr	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024
Saldo 1 – Operative Gebarung	-62.671	90.786	32.652	-10.000
Saldo 2 – Investive Gebarung	36.248	7.510	-21.557	-17.600
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Saldo 5 – Geldfluss	-26.423	98.296	11.095	-27.600
- Saldo investive Einzelvorhaben	3.898	12.253	764	8.400
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	-30.321	86.043	10.331	-36.000

In der operativen Gebarung (Saldo 1) ergab sich 2021 bis 2023 in Summe ein Plus von 60.767 Euro. Auch in der investiven Gebarung ergab sich ein positiver Gesamtsaldo 2 von 22.201 Euro.

Der Saldo 4 umfasste Nullwerte, da die Gemeinde keinerlei Verschuldung aufwies.

Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit betrug - 30.321 Euro (2021), 86.043 Euro (2022) und 10.331 Euro (2023). Im Budget 2024 ist ein Minus von 36.000 Euro ausgewiesen, zu dessen Bedeckung eine Rücklagenentnahme vorgesehen ist.

Die aus der operativen Gebarung zu den investiven Einzelvorhaben transferierten Geldmittel (exkl. Interessentenbeiträge) bezifferten sich auf 66.270 Euro (2021), 24.226 Euro (2022) und 45.662 Euro (2023). Im Budget 2024 sind Zuführungen von 41.500 Euro vorgesehen.

Ergebnishaushalt				
Finanzjahr	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024
Erträge	614.393	696.920	717.832	706.800
Aufwendungen	739.391	676.720	730.493	755.600
Nettoergebnis (Saldo 0)	-124.998	20.200	-12.661	-48.800
Entnahme von Rücklagen	41.839	1.039	4.585	36.000
Zuweisung an Rücklagen	12.884	89.284	15.723	8.400
Nettoergebnis nach Rücklagen	-96.043	-68.045	-23.799	-21.200

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenbewegungen. Je nachdem, ob der Saldo 0 einen positiven oder negativen Wert ausweist, zeigt sich, ob es möglich war, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) mit den Erträgen abzudecken oder nicht. Die jährlichen Veränderungen sind im Vermögenshaushalt in den Passiva unter Punkt C Nettovermögen (Ausgleichsposten) dargestellt.

Für die Gemeinde errechnete sich 2021 bis 2023 in Summe ein negativer Saldo 0 von 117.459 Euro. Die gänzliche Bedeckung der Aufwendungen durch die Erträge war somit nicht möglich. Auch im Budget 2024 ist ein Negativwert ausgewiesen.

Der Rücklagenbestand stieg um 70.428 Euro.

Vermögenshaushalt			
AKTIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Langfristiges Vermögen	2.084.699	1.964.703	-119.996
Kurzfristiges Vermögen	228.498	314.749	86.251
Summe	2.313.197	2.279.452	-33.745
PASSIVA			
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	992.677	875.217	-117.460
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	1.270.948	1.343.459	72.511
Langfristige Fremdmittel	36.835	45.527	8.692
Kurzfristige Fremdmittel	12.737	15.249	2.512
Summe	2.313.197	2.279.452	-33.745

Erläuterungen zum Vermögenshaushalt Ende 2023

Das Vermögen verminderte sich von Ende 2020 bis Ende 2023 im Ausmaß von 33.745 Euro auf 2.279.452 Euro. Somit war es der Gemeinde nicht möglich, die Abschreibungen mit den Neuinvestitionen zu kompensieren.

Ein Bestreben der Gemeinde sollte der Erhalt oder die Steigerung ihrer Vermögensbestände sein.

Das langfristige Vermögen bestand primär aus den Sachanlagen von 1.940.385 Euro, die die Vermögenssubstanz darstellten (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude, Bauten und Kulturgüter). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibung herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind von der Abschreibung ausgenommen, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen).

Das kurzfristige Vermögen ergab sich vor allem aus den liquiden Mitteln in Form von Rücklagen, Bar- und Giralgeld.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) betrafen, da die Gemeinde keinerlei Verschuldung aufwies, die Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen.

Die kurzfristigen Fremdmittel stellten überwiegend Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube dar.

Das Vermögen konnte überwiegend aus dem Nettovermögen und den Investitionszuschüssen finanziert werden. Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden. Laut dieser lag die Eigenmittelaufbringung bei 97 %.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Der mittelfristigen Planung kommt im Hinblick auf die Realisierung investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu.

Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht sind die nachfolgenden Werte ausgewiesen (Beträge in Euro):

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-36.000	-47.400	-700	400	-20.400
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-48.800	-53.700	-29.800	-21.200	-25.800

In der mittelfristigen Planung stellen sich die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit mit Ausnahme 2027 negativ dar. In Summe errechnet sich ein negativer Gesamtsaldo von 104.100 Euro, zu dessen Bedeckung Ende 2023 noch Geldmittel aus der allgemeinen Haushaltsrücklage von 237.149 Euro vorhanden waren.

Zum Nettoergebnis sind im gesamten Zeitraum der mittelfristigen Planung Negativwerte von insgesamt 179.300 Euro ausgewiesen. Somit wird prognostiziert, dass es der Gemeinde weiterhin nicht möglich sein wird, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) mit den Erträgen abzudecken.

Die „Gemeindefinanzierung Neu“ umfasst Regelungen zum Härteausgleichsfonds. Anspruchsberechtigt sind im Verteilvorgang 2 (Eigenmittelvorsorge für investive Einzelvorhaben) nicht nur Gemeinden, die im Verteilvorgang 1 Mittel aus dem Härteausgleichsfonds erhalten, sondern auch solche, bei denen zwar der Haushaltsausgleich aus eigener Kraft erreicht wird oder als erreicht gilt, aber die notwendigen Eigenmittel für investive Einzelvorhaben nicht (ausreichend) zur Verfügung stehen.

Für die Gemeinde Mayrhof gilt durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Rücklagenmitteln der Haushaltsausgleich vorerst als erreicht. Es besteht jedoch die Gefahr, dass der Gemeinde in der operativen Haushaltsgebarung der nötige finanzielle Spielraum für die Bereitstellung von Eigenmitteln oder die Schaffung von Eigenmittelreserven für investive Einzelvorhaben fehlen könnte.

Im Hinblick auf die negativen Finanzprognosen kommt der Beachtung und Umsetzung der im Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen eine besondere Bedeutung zu.

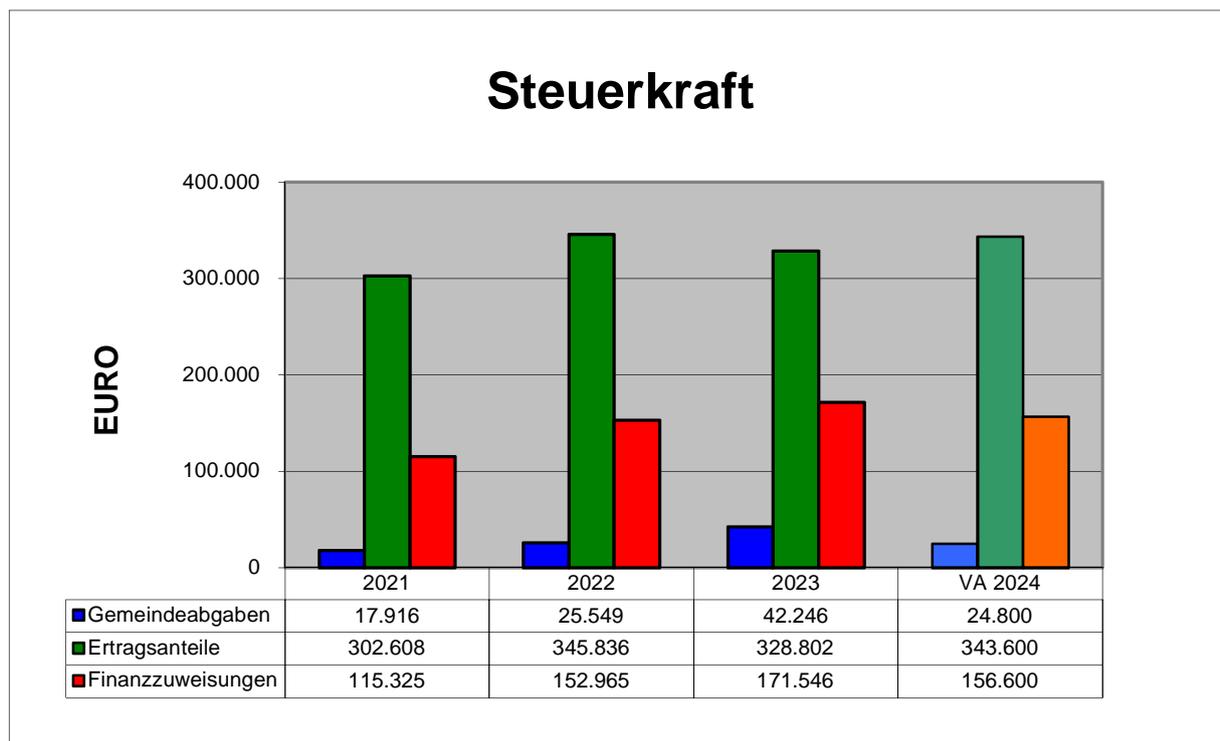
Aufgrund der mittelfristig vorliegenden Planwerte wird der Gemeinde empfohlen, zu prüfen, ob für sie eine Möglichkeit oder Aussicht für die Zuteilung von Geldmitteln aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 2 besteht.

Rücklagen

Der Rücklagenbestand erhöhte sich von Ende 2020 bis Ende 2023 von 191.988 Euro auf 262.416 Euro. Die Zuwächse betragen somit 70.428 Euro. Vom Bestand Ende 2023 wiesen die Verkehrsflächenbeiträge von 25.267 Euro eine Zweckbindung auf. Der Rest von 237.149 Euro stellte frei verwendbare Geldreserven dar.

Die Geldmittel waren Ende 2023 auf Sparbüchern deponiert. Bei Erforderlichkeit erfolgte im Prüfungszeitraum zwecks Vermeidung der Inanspruchnahme der Kassenkredite die Transferierung eines Teils der Sparbuchbestände zum laufenden Girokonto.

Finanzausstattung



Die Gemeinde rangierte 2022 mit ihrer Finanzkraft von 1.097 Euro je Einwohner im Vergleich mit allen 438 öö. Gemeinden auf dem letzten Platz.

Die Steuerkraft stieg von 435.849 Euro (2021) auf 524.350 Euro (2022) und 542.594 Euro (2023). Im Prüfungszeitraum waren somit Zuwächse von beinahe 25 % zu verzeichnen. Der Voranschlag 2024 weist eine rückläufige Entwicklung auf 525.000 Euro aus.

Die Ertragsanteile waren an der Steuerkraft im Schnitt mit 65 % beteiligt. Sie lagen bei 302.608 Euro (2021), 345.836 Euro (2022) und 328.802 Euro (2023).

Auf die Gemeindeabgaben entfiel von der Steuerkraft ein vergleichsweise geringer Anteil von durchschnittlich 6 % (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Grundsteuer A+B	14.990	20.768	37.505
Kommunalsteuer	1.479	3.290	2.917
Sonstige	1.447	1.491	1.824
Summe	17.916	25.549	42.246

Die Finanzausweisungen umfassten im Schnitt 29 % der Steuerkraft (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Strukturfondsmittel „Gemeindefinanzierung Neu“	56.293	55.348	55.183
Gemeinde-Entlastungspakete des Landes OÖ	5.000	35.000	35.000
Finanzausweisung § 25 Abs. 2 FAG 2017	52.345	50.171	56.555
Finanzausweisung § 24 Z 1 und 2 FAG 2017	1.687	12.446	22.291
Bedarfszuweisung § 6 Abs. 1 KIG 2023	0	0	2.517
Summe	115.325	152.965	171.546

Hundeabgabe

Die Einzahlungen aus der Hundeabgabe lagen 2021 bis 2023 zwischen jährlich 255 Euro und 500 Euro.

Eine Hundeabgabenverordnung beschloss der Gemeinderat am 7. Dezember 2022. Die Abgaben betragen seither 20 Euro für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, und 25 Euro für sonstige Hunde.

Die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, entsprach dem gesetzlichen Höchstwert. Die Abgabe für die sonstigen Hunde bewegte sich unter der Mindestempfehlung des Landes OÖ von 50 Euro.

Die Anhebung der Abgabe für die sonstigen Hunde wird empfohlen.

Lustbarkeitsabgabe

Eine Lustbarkeitsabgabenverordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 9. Dezember 2021. Da das Land OÖ im Rahmen der Ordnungsprüfung feststellte, dass diese Abgabenverordnung gleichheitswidrig war, fasste der Gemeinderat am 29. Juni 2022 die Beschlüsse der Aufhebung und des Verzichts der Erlassung einer Verordnung.

Der Verzicht auf den Beschluss einer neuen Abgabenverordnung ist vertretbar, da seit 2015 zur bestehenden Verordnung keine Lustbarkeitsabgaben lukriert werden konnten.

Grundsteuer

Die Erfassung der Fertigstellung eines Bauvorhabens im Adress-, Gebäude- und Wohnregister (AGWR) kann sich auf den Einheitswert und damit auf die Grundsteuer auswirken. Die gesetzlichen Regelungen für die Eintragungspflicht aller AGWR-relevanten Bauvorhaben besteht seit 2004. Gemäß Oö. Bauordnung 1994 ist für den Baubeginn eine Frist von 3 Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung und für die Fertigstellung der Bauausführung eine weitere Frist von 5 Jahren nach Meldung des Baubeginns vorgesehen.

Im AGWR waren keine offenen Bauvorhaben mit Baubewilligungen vor 2019 ausgewiesen.

Gemeindeverwaltungsabgaben

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Abgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden) und zur Tarifpost 32 (Anzeige von Veranstaltungen).

Zu den Verwaltungsabgaben im Zusammenhang mit den Baubewilligungen ergaben sich keine Beanstandungen.

Das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz gilt unter anderem nicht für Advent- und Weihnachtsmärkte. Im Rahmen solcher Veranstaltungen entfällt somit das Erfordernis der Einbringung einer Veranstaltungsanzeige.

Eine Verwaltungsabgabe von 18 Euro für die Prüfung einer Veranstaltungsanzeige hob die Gemeinde im Prüfungszeitraum nur in einem Fall ein. Diese betraf die Abhaltung eines Adventmarkts.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe erfolgte entgegen den Bestimmungen des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes.

Die Verwaltungsabgabe ist zu refundieren. Die Bestimmungen des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes sind zu beachten.

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

In der Gemeinde bestanden keine Objekte, zu denen eine Freizeitwohnungspauschale laut Oö. Tourismusgesetz 2018 vorzuschreiben gewesen wäre. Aus diesem Grunde entfiel eine Beschlussfassung des Gemeinderats zum Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale.

Kundenforderungen

Offene Forderungen bestanden zum Prüfungszeitpunkt im Gesamtausmaß von 1.122 Euro. Sie betrafen die Grundsteuer und Abfallgebühren. Die Höhe der Forderungen kann als akzeptabel eingestuft werden.

Nach der Bundesabgabenordnung sind bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben unter bestimmten Voraussetzungen Mahngebühren und Säumniszuschläge zu verrechnen.

Die Gemeinde schrieb keine Mahngebühren und Säumniszuschläge vor.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Fremdfinanzierungen

Darlehen und Haftungen

Die Gemeinde verzichtete gänzlich auf die Inanspruchnahme von Darlehen. Dieser Umstand beeinflusste die laufende Haushaltsgebarung entsprechend positiv. Auch in der mittelfristigen Planung bis 2028 ist weiterhin ein solcher Verzicht vorgesehen.

In den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen sind Haftungen in einem eigenen Nachweis (Anlage 6r) darzustellen.

Die Gemeinde ist Teil des Wirtschaftsparks Innviertel INKOBA Bezirk Schärding. Dieser nahm 2020 Darlehensmittel von 900.000 Euro in Anspruch, wovon 0,95 % bzw. 8.550 Euro die Gemeinde Mayrhof betrafen. Die anteiligen Annuitätensätze bezifferten sich auf 425 Euro (2021), 450 Euro (2022) und 593 Euro (2023).

Die Rechenwerke der Gemeinde umfassten keinen Haftungsnachweis (Anlage 6r).

Die Gemeinde hat ihren Darlehensanteil im Haftungsnachweis darzustellen.

Kassenkredit

Die vom Gemeinderat beschlossenen Kreditrahmen betragen 150.000 Euro (2021, 2023 und 2024) und 120.000 Euro (2022). Sie lagen unter der rechtlichen Möglichkeit von 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit der Gemeindevoranschläge (mögliche Rahmen zwischen 153.000 Euro und 191.400 Euro).

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sind für den Kassenkredit mindestens 3 Vergleichsangebote, davon mindestens eines von einer überörtlichen Bank, einzuholen. Die Vergabe hat an den Bestbieter zu erfolgen.

Vor der Kreditvergabe holte die Gemeinde 2021, 2022 und 2024 je 1 Angebot und 2023 2 Angebote ein. Die Kreditvergabe erfolgte durch den Gemeinderat stets an dieselbe Bank, obwohl 2023 die 2. Bank günstigere Zinskonditionen anbot (dem Aufschlag zum 3-Monats-Euribor von 0,39 % stand ein solcher von 0,53 % gegenüber).

Die Gemeinde wich im Zusammenhang mit der Ausschreibung und der Vergabe der Kassenkredite von den Landesvorgaben ab.

Die Landesvorgaben zur Einholung von Vergleichsangeboten für den Kassenkredit und Kreditvergabe sind zu beachten.

Der Berechnung der Sollzinsen lag der 3-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,53 % und 0,64 % zugrunde.

Eine Kreditinanspruchnahme erfolgte nur in einem geringen Ausmaß. Dies war auf den Umstand zurückzuführen, dass die Gemeinde während des Jahres fallweise Geldmittel von den auf Sparbüchern deponierten Rücklagen zum Girokonto transferierte. Die Kreditzinsen betragen 2021 bis 2023 insgesamt 298 Euro.

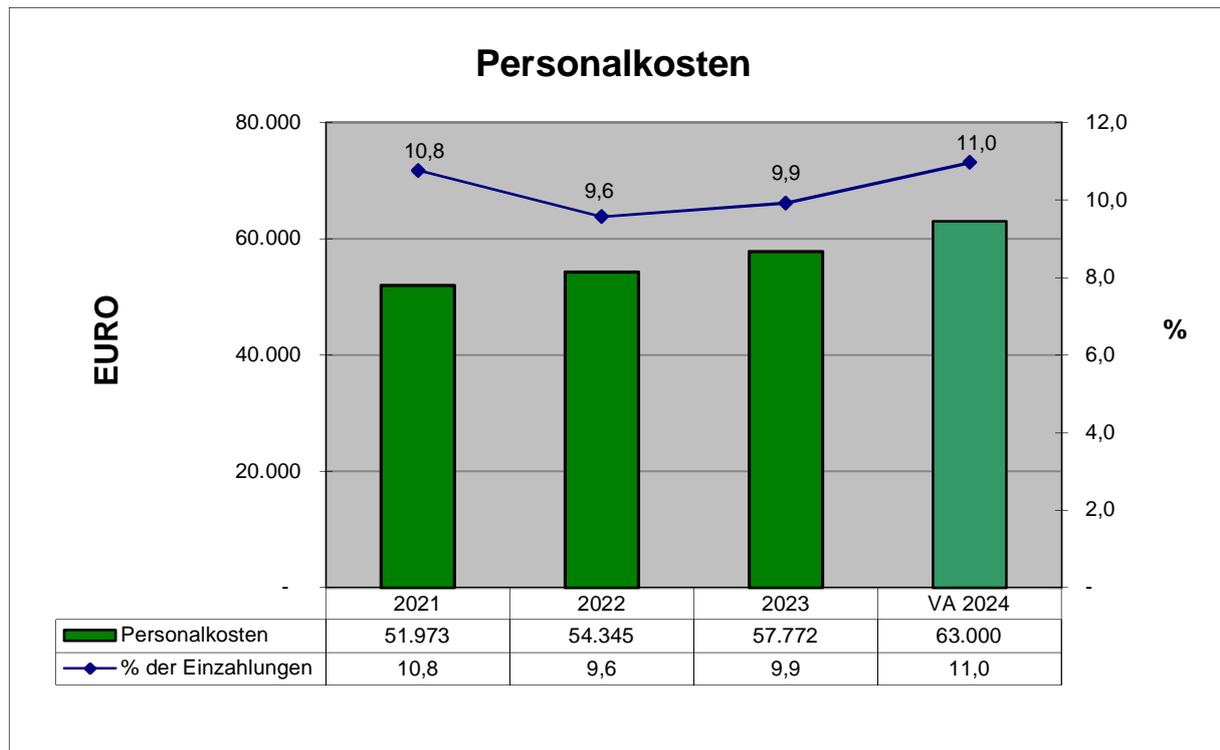
Geldverkehrsspesen

Die Gemeinde verfügte über ein einziges Girokonto. Die Geldverkehrsspesen stiegen von 906 Euro (2021) auf 949 Euro (2022) und 1.027 Euro (2023). Je Einwohner errechneten sich Auszahlungen von durchschnittlich 2,87 Euro.

Der Wert je Einwohner stellte sich als hoch dar. Es bestanden keine Vergleichsangebote zu anderen Banken.

Es wird empfohlen, Vergleichsangebote anderer Banken einzuholen.

Personal



Die Personalauszahlungen beliefen sich auf 51.973 Euro (2021), 54.345 Euro (2022) und 57.772 Euro (2023). Für 2024 ist ein Kostenanstieg auf 63.000 Euro budgetiert. Durch die Personalkosten waren 2021 bis 2023 zwischen 9,6 % und 10,8 % der jährlichen Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gebunden.

Im geltenden Dienstpostenplan ist ein Vertragsbediensteten-Dienstposten für die Amtsleiterin mit einem Beschäftigungsmaß von 75 % in GD 12 ausgewiesen. Mittelfristig ist keine Personalaufstockung geplant.

Der Personalstand bewegt sich unter den Möglichkeiten der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 von bis zu 2 Verwaltungsdienstposten für Gemeinden bis 500 Einwohner.

Die Lohnverrechnung ist an einen externen Dienstleister ausgelagert. Die Agenden des Standesamts werden vom Standesamtsverband Schärding wahrgenommen.

Aufgrund der Oö. Bau-Übertragungsverordnung besteht für die Gemeinden seit Juli 2003 die Möglichkeit, die Zuständigkeit für Bauvorhaben für bauliche Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Bewilligung bedürfen, der für das Gewerbeverfahren zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übertragen. Die Zuständigkeitsübertragung an die Bezirkshauptmannschaft Schärding beschloss der Gemeinderat am 28. Juni 2023.

Es wird ein Handlungsbedarf im Hinblick auf die Modernisierung der Gemeindeverwaltung gesehen. Einen zentralen Baustein bildet dabei eine Digitalisierungsoffensive (zB Implementierung eines elektronischen Rechnungslaufs, einer elektronischen Dokumentenverwaltung und Zustellung).

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit dieser Thematik befasst.

Die Überprüfung der Gehaltsauszahlungen (inkl. Sonderzahlungen und pauschalierter Aufwandsvergütung für die Amtsleitung) gab keine Gründe für Beanstandungen.

Vergütungsleistungen

Laut der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sind für die Tätigkeiten der Allgemeinen Verwaltung haushaltsinterne Vergütungen auf jeden Fall dann darzustellen, wenn es sich um Leistungen für wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen handelt.

Die Gemeinde stellte im Prüfungszeitraum solche Vergütungsleistungen nur im Rechnungsabschluss 2023 (433 Euro) dar.

Vergütungsleistungen für die Tätigkeiten der Allgemeinen Verwaltung sind jährlich im Voranschlag und auch Rechnungsabschluss darzustellen.

Erholungsurlaub

Die Amtsleiterin verfügte bei einem jährlichen Urlaubsanspruch von 150 Stunden über einen Urlaubsrestbestand von 345 Stunden (Ende 2021), 302 Stunden (Ende 2022) und 313 Stunden (Ende 2023).

Nach den dienstrechtlichen Bestimmungen verfällt nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem der Erholungsurlaub entstanden ist, die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs und der Rest nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Im Fall eines drohenden Urlaubsverfalls hat durch den Dienstgeber rechtzeitig und nachweislich ein entsprechender Hinweis zu erfolgen.

Es ist nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen, für einen vorausschauenden und vollständigen Verbrauch des Erholungsurlaubs ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

Das Gemeindeamt ist täglich von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Eine Einschränkung der Öffnungszeiten könnte die Möglichkeiten der Amtsleiterin für den Konsum von Erholungsurlaub begünstigen.

Die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zum Verfall des Erholungsurlaubs wird eingefordert. Der Gemeinderat sollte sich mit einer eventuellen Einschränkung der Öffnungszeiten des Gemeindeamts befassen.

Vertretung der Amtsleiterin

Die Gemeinde verfügt über keine Regelungen oder Vereinbarungen für den Fall einer unvorhersehbaren, längerfristigen Dienstverhinderung und -abwesenheit der Amtsleiterin. Auch für Zeiten planbarer Abwesenheiten (zB Erholungsurlaub) besteht keine Vertretungsregelung.

Das Fehlen von Vertretungsregelungen wird als äußerst kritisch und problematisch angesehen, zumal verschiedene Verwaltungsaufgaben keinen Aufschub dulden (zB Ausstellung von Wahlkarten, Abwicklung einer Wahl). Es ist kein durchgehender und ordnungsgemäßer Amtsbetrieb gewährleistet. Durch eine fehlende Vertretungsregelung war es der Amtsleiterin nicht möglich, ihren Erholungsurlaub in zufriedenstellender Weise zeitgerecht zu konsumieren.

Der Gemeinde wird dringend angeraten, eine Möglichkeit für die Vertretung der Amtsleiterin zu suchen und diese abzusichern. Eine solche Absicherung könnte auch durch eine Verwaltungskooperation mit einer anderen Gemeinde erreicht werden.

Dienstzeitregelung

§ 96 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) umfasst Regelungen für die Dienstzeit. Die Wochendienstzeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen

Erfordernisse und der berechtigten Interessen der Bediensteten durch einen Dienstplan möglichst gleichbleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen (Normaldienstplan). Der (Die) Bedienstete hat die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten.

Die Dienstzeit der Amtsleiterin ist festgelegt von Montag bis Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Daraus errechnet sich eine Wochendienstzeit von 29 Stunden. Es besteht keine flexible Dienstzeitregelung. Arbeitszeitaufzeichnungen liegen auf.

Die Dienstzeitregelung deckt nicht das gesamte Beschäftigungsausmaß der Amtsleiterin von 30 Wochenstunden ab. Die Gemeinde begründete die Differenz von einer Stunde mit der Notwendigkeit der fallweisen Anwesenheit der Amtsleiterin auch außerhalb ihrer Dienstzeit (zB bei Sitzungen des Gemeinderats, Gemeindevorstands und Prüfungsausschusses und auch der Abwicklung von Wahlen an Wochenenden).

Der Gemeindevorstand hat die Dienstzeitregelung für die Amtsleiterin anzupassen.

Überstunden

§ 104 Oö. GDG 2002 umfasst Regelungen für die Abgeltung der vom Bürgermeister (von der Bürgermeisterin) außerhalb des Dienstplans angeordneten Überstunden (zB Überstundenzuschlag).

Die Abgeltung aller über der Wochendienstzeit gelegenen Mehrstunden erfolgte entgegen der dienstrechtlichen Regelungen ohne Mehrstundenzuschlag in Form von Zeitausgleich im Verhältnis 1 : 1.

Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Abgeltung von Mehr(Über)stunden sind zu beachten.

Reisegebühren

Gemäß § 37 Abs. 1 Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift hat der (die) Bedienstete den Anspruch auf Reisegebühren für Dienstreisen oder Dienstverrichtungen im Dienort mit einer Reiserechnung bei seiner Dienststelle bis zum Ende des 6. Kalendermonates geltend zu machen, der der Beendigung der Dienstreise folgt. Der Anspruch auf die Gebühren erlischt, wenn die Reiserechnung nicht fristgerecht vorgelegt wird.

Die Gemeinde erstattete der Amtsleiterin im Rahmen von Dienstreisen Reisegebühren von 32 Euro (2021), 44 Euro (2022) und 108 Euro (2023).

Die Amtsleiterin legte der Gemeinde eine Reiserechnung für am 23. März 2023 und 4. Mai 2023 stattgefundenen Dienstreisen erst am 30. Dezember 2023 vor. Damit überschritt sie die Frist für die Geltendmachung von Reisegebühren.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Gemeindekooperationen

Die Gemeinde Mayrhof ist mit anderen Gemeinden in bezirksweiten und -übergreifenden Verbänden zusammengeschlossen (Sozialhilfe-, Wegeerhaltungs- und Bezirksabfallverband, Wirtschaftspark Innviertel INKOBA Bezirk Schärding). Sie ist auch Teil des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbands Schärding.

Für die Gründung eines Bauhofverbands mit 2 anderen Gemeinden des Bezirks Schärding fasste der Gemeinderat Mayrhof am 13. Dezember 2023 einen Grundsatzbeschluss. Eine Finanzierungsvereinbarung mit einem Kostenanteil für die Gemeinde Mayrhof von 5 % beschloss der Gemeinderat Mayrhof dazu am 20. März 2024.

Eine Verwaltungsgemeinschaft mit der Nachbargemeinde Andorf beschloss der Gemeinderat am 26. Februar 2004, jedoch eingeschränkt auf die Dauer der Karenzvertretung der Amtsleiterin (1,5 Jahre).

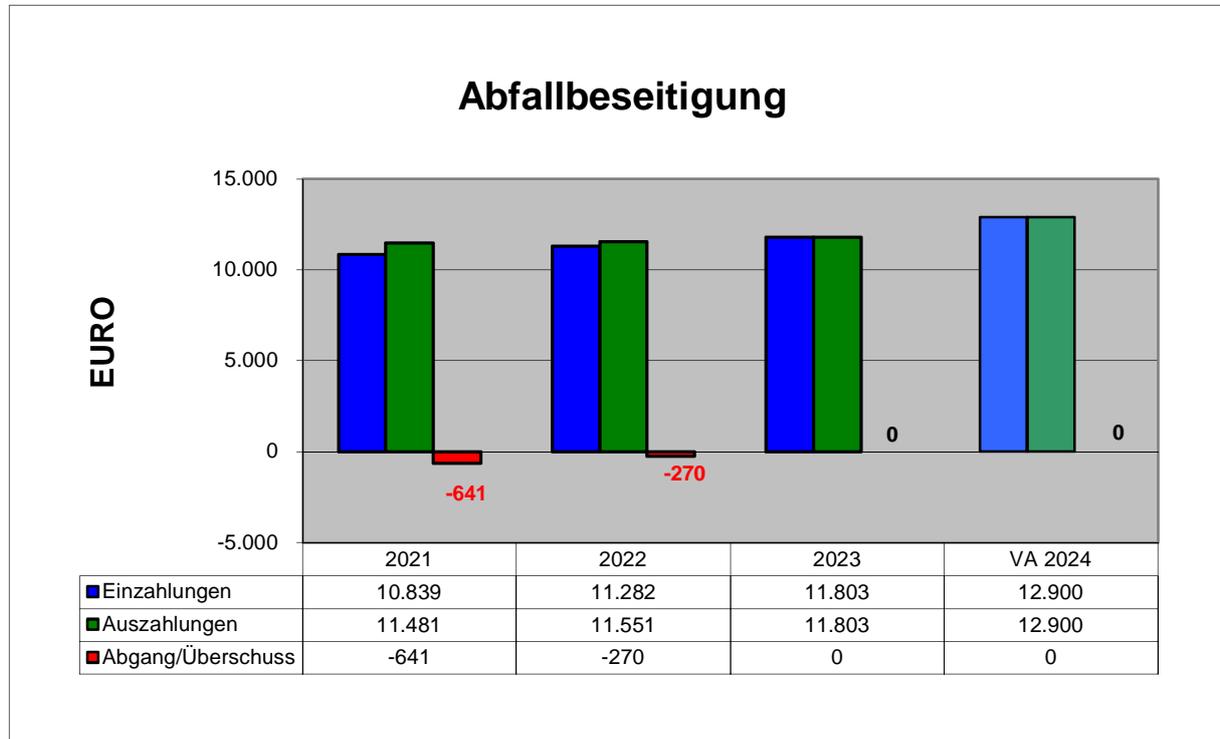
Für die Gemeindeverwaltung wird die Möglichkeit der Bildung einer dauernden Gemeindekooperation gesehen. Diese sollte forciert werden, um den Herausforderungen der Zukunft, den laufenden Veränderungen in den Rechtsgrundlagen und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung gerecht zu werden. Sie ließe wirtschaftliche Vorteile durch Spezialisierungen, Abbau von Mehrgleisigkeiten und gemeinsame Nutzung von Gemeindeeinrichtungen erwarten. Bei Umsetzung von interkommunalen Projekten in Form der Zusammenführung von Infrastruktur besteht die Möglichkeit der Lukrierung von Fördermitteln aus dem Regionalisierungsfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“. Außerdem würde eine Kooperation eine Möglichkeit für die Vertretung der Amtsleiterin in Zeiten einer Abwesenheit schaffen.

Der Gemeinderat sollte zum Verwaltungsbereich die Möglichkeiten der Realisierung eines Kooperationsprojekts thematisieren.

Öffentliche Einrichtungen

Die Entsorgung der Abwässer wird von der örtlichen Abwassergenossenschaft, die 3 Kleinkläranlagen betreibt, organisiert. Auch der Betrieb der Wasserversorgung liegt in den Händen einer örtlichen Genossenschaft. Die Kleinkinderbetreuung und der Schulbesuch erfolgt in Nachbargemeinden.

An öffentlichen Betriebseinrichtungen verfügt die Gemeinde über eine Abfallbeseitigung:



Im Rahmen eines Reformprojekts erfolgte im Bezirk Schärading 2015 die Übertragung von Aufgaben der Abfallwirtschaft der Gemeinden an den Bezirksabfallverband Schärading. Grundpfeiler der Reform stellten unter anderem die Ökologisierung der Abfallbeseitigung durch gemeindeübergreifende Touren, die Einsparung von Verwaltungsleistungen sowie die Vereinheitlichung der Gebühren, des Leistungsangebots und der Abfuhrintervalle dar. Dem Projekt traten neben der Gemeinde Mayrhof weitere 28 bezirksangehörige Gemeinden bei.

Der Betrieb der Abfallbeseitigung der Gemeinde Mayrhof wies im Finanzierungs- und gleichlautend im Ergebnishaushalt 2021 und 2022 Fehlbeträge von 641 Euro und 270 Euro aus. Dem entgegen stellten sich die Ergebnisse 2023 ausgeglichen dar. Ausgeglichenere Ergebnisse sind auch im Budget 2024 vorgesehen.

Die Abfallbeseitigung sollte über einen längeren Zeitraum betrachtet eine Kostendeckung erzielen.

Eine den Empfehlungen des Bezirksabfallverbands Schärading angepasste Abfallordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 6. Dezember 2018. Die Sammlung der Hausabfälle erfolgt 6-wöchentlich.

Auch die vom Gemeinderat letztmalig am 13. Dezember 2023 beschlossene Abfallgebührenordnung ist den Verbandsempfehlungen angepasst. Die Abfallgebühr für Haushalte (exkl. MwSt) gliedert sich in eine Grundgebühr (jährlich 70,10 Euro) und eine von der Größe des Abfallbehälters abhängige Mengengebühr (zB je Abfuhr für 90- und 120-Liter-Tonnen 5,81 Euro und 7,76 Euro).

Weitere wesentliche Feststellungen

Veranstaltungssaal

Da die Gemeinde über keinen eigenen Veranstaltungssaal verfügte, beschloss der Gemeinderat am 2. Dezember 2010 eine Vereinbarung mit einem örtlichen Gastbetrieb für die Nutzung des dortigen Veranstaltungssaals. Die Gemeinde leistete einen Kostenbeitrag von 40.000 Euro. Im Gegenzug räumte der Gastbetrieb der Gemeinde ein Nutzungsrecht ein. Sie ist berechtigt, im Saal eigene Veranstaltungen unentgeltlich durchzuführen. Auch die ortsansässigen Vereine, Körperschaften und Organisationen sowie solche, die mit den Nachbargemeinden Eggerding und Lambrechten eine Kooperation bilden oder in gemeindeübergreifender Zusammenarbeit stehen, können die Räumlichkeiten unentgeltlich nutzen. Der Nutzungsvertrag endet am 31. Dezember 2030.

Sitzungssaal

Zum Sitzungssaal im Amtsgebäude besteht die Möglichkeit der Nutzung durch Dritte. Hierzu informierte der Bürgermeister den Gemeinderat am 28. September 2022 unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges über die Erhöhung des bei 20 Euro je Tag gelegenen Nutzungsentgelts ab 2023 auf 25 Euro je Tag (jeweils inkl. MwSt). Nutzungsentgelte konnten 2021 von 473 Euro und 2022 von 295 Euro (jeweils exkl. MwSt) lukriert werden.

Zum Nutzungsentgelt für den Sitzungssaal besteht kein Beschluss des Gemeinderats.

Der Gemeinderat ist mit dieser Thematik zu befassen.

Bei Vorschreibung der Nutzungsentgelte verrechnete die Gemeinde eine MwSt von 20 %. In der Buchhaltung war jedoch ein Steuersatz von 10 % hinterlegt, weshalb die Gemeinde zu geringe Steuern an das Finanzamt entrichtete.

Es ist auf die korrekte Verbuchung der Nutzungsentgelte zu achten.

Winterdienst

Die Auszahlungen für den Winterdienst beliefen sich auf 12.713 Euro (2021), 10.595 Euro (2022) und 11.552 Euro (2023). Davon entfielen auf die dem Land OÖ für den Winterdienst auf den Landesstraßen jährlich entrichteten Kostenbeiträge 2.295 Euro.

Bei Umlegung der gesamten Winterdienstkosten auf das Gemeindestraßennetz (9,67 km) ergaben sich Belastungswerte je Straßenkilometer zwischen 1.096 Euro und 1.315 Euro.

Im Zusammenhang mit einer Neuordnung des Winterdienstes auf den Straßenflächen der Gemeinde beschloss der Gemeinderat letztmalig am 30. Juni 2017 eine Auftragsvergabe an einen externen Dienstleister.

Mit dem externen Dienstleister schloss die Gemeinde keine schriftliche Winterdienstvereinbarung ab.

Im Sinne der Rechtssicherheit ist mit dem externen Dienstleister eine schriftliche Winterdienstvereinbarung abzuschließen. Darin sollte die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 berücksichtigt werden.

Vermietung

Im Obergeschoss des Amtsgebäudes bestehen 2 Wohneinheiten, zu denen der Gemeinderat am 19. Oktober 2017 und 9. Dezember 2021 Mietverträge beschloss. Die Mieteinzahlungen (exkl. MwSt) betragen 4.186 Euro (2021), 5.749 Euro (2022) und 6.329 Euro (2023).

Der Vertrag aus 2017 enthält zur Miete eine Wertsicherung ohne Berücksichtigung von Änderungen des VPI unter 5 %. Im Jänner 2021 erreichte die Indexsteigerung erstmals diesen Wert

und erfolgte eine Mietzinserhöhung. Anschließend wartete die Gemeinde für eine neuerliche Mietanhebung keine weitere Indexsteigerung von 5 % ab, sondern veränderte sie den Mietzins monatlich laut VPI. Der Netto-Mietzins lag zum Prüfungszeitpunkt bei insgesamt 180 Euro bzw. 4,15 Euro je m².

Im Vertrag aus 2021 vereinbarte die Gemeinde die jährliche Anpassung der Miete laut VPI zum Zeitpunkt der Abrechnung der Betriebskosten bzw. bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres. Fälschlicherweise passte die Gemeinde den Mietzins bereits ab Beginn des Mietverhältnisses laut der Entwicklung des VPI monatlich an. Der Netto-Mietzins lag zum Prüfungszeitpunkt bei insgesamt 386 Euro bzw. 5,51 Euro je m².

Die vertraglichen Regelungen zur Wertsicherung der Mietzinse sind zu beachten. Die Miete ist aufzurollen.

Die Mieten je m² lagen unter dem Richtwertmietzins für OÖ von netto 7,23 Euro je m².

Bei einer Neuvermietung einer Wohnung ist der Richtwertmietzins vorzusehen, zu dem jedoch Zu- und Abschläge festgelegt werden können.

Gemäß § 22 Mietrechtsgesetz betrug die Verwaltungskostenpauschale je m² 3,60 Euro (2021), 3,91 Euro (2022) und 4,35 Euro (2023).

In den jährlichen Betriebskostenabrechnungen berücksichtigte die Gemeinde Verwaltungskostenpauschalen je m² von 3,60 Euro (2021), 3,96 Euro (2022) und 4,23 Euro (2023).

Die verrechnete Verwaltungskostenpauschale entsprach 2021 dem vorgegebenen Wert, überschritt 2022 den zulässigen Wert und lag 2023 unter dem Maximalwert.

Die Gemeinde hat auf die korrekte Verrechnung der Verwaltungskostenpauschale zu achten. Die Betriebskosten sind aufzurollen.

Gemäß § 16b Mietrechtsgesetz kann für die dem Vermieter aus dem Mietvertrag künftig entstehenden Ansprüche gegen den Mieter die Übergabe einer Kautions an den Vermieter vereinbart werden. Wenn die Kautions dem Vermieter als Geldbetrag übergeben wird, hat sie der Vermieter fruchtbringend zu veranlassen (zB Sparbuch). Nach Ende des Mietvertrags hat der Vermieter dem Mieter die Kautions samt den aus ihrer Veranlassung erzielten Zinsen unverzüglich zurückzustellen, soweit sie nicht zur Tilgung von berechtigten Forderungen des Vermieters aus dem Mietverhältnis herangezogen wird.

Im Mietvertrag aus 2021 vereinbarte die Gemeinde die Übergabe einer Kautions von 600 Euro. Die Einzahlung deponierte sie ohne Berücksichtigung einer Verzinsung in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung.

Die gesetzlichen Regelungen für die Veranlassung der Kautions sind zu beachten.

Kindergarten und Krabbelstube

Verschiedene Kinder aus Mayrhof besuchten den Kindergarten und die Krabbelstube der Pfarrcaritas in Eggerding. Diesen Einrichtungen gewährte die Gemeinde Mayrhof gemeinsam mit der Gemeinde Eggerding Abgangsdeckungen je Anzahl der Kinder.

Einzelne Kinder nahmen auch das Betreuungsangebot in Einrichtungen der Gemeinden Andorf, Lambrechten, Schardenberg und St. Florian am Inn in Anspruch. Dazu hatte die Gemeinde Mayrhof Gastbeiträge entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu entrichten.

Die Auszahlungen für die Abgangsdeckungen und Gastbeiträge betragen in Summe 10.034 Euro (2021), 22.830 Euro (2022) und 39.892 Euro (2023).

Kindergartentransport

Die Organisation und Abwicklung des Kindergartentransports für die Gemeinde Mayrhof erfolgte zum Großteil durch die Nachbargemeinde Eggerding. In diesem Zusammenhang waren von der Gemeinde Mayrhof entsprechend ihrer Kinderzahl (zwischen 6 und 9 Kinder) Kosten von 2.569 Euro (2021), 3.396 Euro (2022) und 4.251 Euro (2023) zu tragen. Weitere Kosten von 670 Euro liefen 2022 im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Teils des Kindergartentransports auch durch die Nachbargemeinde Andorf auf.

Im Zusammenhang mit dem Kindergartentransport hob die Gemeinde Mayrhof keinen Elternbeitrag ein, da sie keine Kosten für das Busbegleitpersonal zu tragen hatte.

Gastschulbeiträge

Die der Gemeinde Mayrhof im Bereich der Pflichtschulen vorgeschriebenen Gastschulbeiträge stellten sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Volksschulen	16.103	15.067	21.619
Mittelschulen	14.278	13.001	14.855
Sonderschulen	6.427	6.873	6.397
Summe	36.808	34.941	42.871

Daneben waren für Schülerspeisungen Gastbeiträge von 2.529 Euro (2021), 2.063 Euro (2022) und 2.817 Euro (2023) zu entrichten.

Die Durchsicht der Vorschriften aus 2023 ergab keine Beanstandung.

Strom

Die Stromkosten bezifferten sich auf 2.119 Euro (2021), 1.706 Euro (2022) und 1.497 Euro (2023). Der Rückgang stand primär im Zusammenhang mit der Installierung einer Photovoltaikanlage auf dem Amtsgebäude. Von den Stromkosten entfielen jährlich durchschnittlich 1.205 Euro auf das Amtsgebäude und 569 Euro auf die Straßenbeleuchtung.

Das Land OÖ empfiehlt, die Stromkosten mindestens in 3-Jahresintervallen zu überprüfen. Dabei sollten Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und Lieferverträge mit dem Bestbieter abgeschlossen werden.

Energielieferverträge schloss die Gemeinde stets ohne Einholung von Vergleichsangeboten beim selben Energielieferanten ab. Ein Vertragsabschluss mit einer Laufzeit bis Ende 2026 erfolgte letztmalig im Juni 2024.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollten die Landesempfehlungen zur Einholung von Vergleichsangeboten beachtet werden.

Feuerwehr

Die Gemeinde Mayrhof verfügt über keine eigene Feuerwehr. Sie zählt zum Pflichtbereich der Gemeinde Eggerding.

Für das Feuerwehrwesen wendete die Gemeinde Mayrhof 3.069 Euro (2021), 4.245 Euro (2022) und 4.759 Euro (2023) auf. Davon entfielen auf die der Gemeinde Eggerding erstatteten Kostenbeiträge 3.000 Euro (2021), 4.000 Euro (2022) und 4.759 Euro (2023). Im Budget 2024 ist ein Kostenanstieg auf 9.000 Euro vorgesehen, da die Gemeinde Eggerding nunmehr eine Aufteilung des vom Oö. Landes-Feuerwehrkommando jährlich bekanntgegebenen plausiblen Finanzbedarfs entsprechend der Einwohnerzahlen der 2 Gemeinden fordert. Vorerst hatte sich die Gemeinde Mayrhof jedoch nur an den Kosten von 2 der 3 Feuerwehren der Gemeinde Eggerding zu beteiligen.

Bei Umlegung der Gesamtkosten der Gemeinde Mayrhof auf ihre Einwohnerzahl (335 Einwohner laut der Gemeinderatswahl 2021) errechnen sich Pro-Kopf-Werte von 9 Euro (2021), 13 Euro (2022), 14 Euro (2023) und 28 Euro (2024).

Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 beschloss der Gemeinderat am 27. September 2018. Nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zählen die Gemeinden Mayrhof und Eggerding zur Pflichtbereichs-klasse 2.

Eine Feuerwehr-Gebührenordnung (Entgelte für hoheitliche Leistungen der Feuerwehren) be-schloss der Gemeinderat letztmalig am 20. März 2024.

Neben der Feuerwehr-Gebührenordnung hat der Gemeinderat auch eine Feuerwehr-Tarif-ordnung (Entgelte für privatrechtliche Leistungen der Feuerwehren) zu erlassen.

Die Gemeinde verfügte über keine Feuerwehr-Tarifordnung.

Der Gemeinderat hat eine Feuerwehr-Tarifordnung zu beschließen.

Einzahlungen aus Entgelten für kostenpflichtige Einsätze waren in den Rechnungsab-schlüssen der Gemeinde keine dargestellt.

Die vorgesehenen Kostenersätze sind vorzuschreiben und in den Rechenwerken der Ge-meinde gänzlich darzustellen.

Es ist auf die korrekte Vorschreibung und Darstellung der Kostenersätze zu achten.

Verkehrsflächen- und Aufschließungsbeiträge

In den Rechenwerken der Gemeinde waren 2021 bis 2023 unter dem Haushaltsansatz 612 Einzahlungen mit der Betitelung Verkehrsflächenbeiträge von insgesamt 21.449 Euro dar-gestellt.

Nach den Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind Verkehrsflächenbeiträge für Gemein-destraßen unter dem Haushaltsansatz 612 und für Landesstraßen unter dem Haushaltsan-satz 611 darzustellen. Die Darstellung aller Aufschließungsbeiträge hat unter dem Haushalts-ansatz 920 zu erfolgen.

Die Einzahlungen der Gemeinde betrafen nicht zur Gänze Verkehrsflächenbeiträge, sondern teilweise auch Aufschließungsbeiträge. Die Verkehrsflächenbeiträge entfielen auf Gemein-destraßen und auch Landesstraßen.

Die Beiträge waren in den Rechenwerken der Gemeinde zum Teil falsch dargestellt.

Die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Gemäß § 26 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ist der geleistete Aufschließungsbeitrag bei der Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrags anzurechnen. Bei der Anrechnung sind die Beiträge bezogen auf den VPI 1996 und den Monat ihrer vollständigen Entrichtung um jenen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich dieser Index verändert hat.

Bei Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge erfolgte zu den gänzlich entrichteten Auf-schließungsbeiträgen keine Berücksichtigung einer Wertsicherung.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Gemäß § 19 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 hat die Gemeinde anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde oder des Landes aufgeschlossen sind, dem Eigentümer des Bauplatzes oder des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, mit Bescheid einen Verkehrsflächenbeitrag vorzuschreiben.

Zu den Verkehrsflächenbeiträgen sah die Gemeinde in ihren Bescheiden teilweise eine Entrichtung in 5-Jahres-Raten vor.

Die Oö. Bauordnung 1994 enthält für die Entrichtung der Verkehrsflächenbeiträge keine derartige Regelung. Die Voraussetzung für die Gewährung einer Ratenzahlung ist ein Ansuchen des Abgabepflichtigen. Die Bewilligung einer Ratenzahlung ist nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung abzuhandeln.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Gemäß § 20 Abs. 6 Oö. Bauordnung 1994 ist der Berechnung der Verkehrsflächenbeiträge der zur Zeit der Vorschreibung jeweils geltende Einheitssatz zugrunde zu legen.

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung zu den von der Gemeinde ab 2020 ausgestellten Bescheiden über die Vorschreibung der Aufschließungs- und Verkehrsflächenbeiträge (Form der Berechnung).

Bei 2 am 7. Dezember 2022 vorgeschriebenen Verkehrsflächenbeiträgen erfolgte die Berechnung nicht nach dem ab 1. Mai 2022 gültigen Einheitssatz von 81 Euro, sondern mit 72 Euro.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Infrastrukturkostenbeiträge

Gemäß § 16 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 kann die Gemeinde seit September 2011 mit den Grundeigentümern Vereinbarungen über die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten abschließen.

Die Gemeinde Mayrhof nahm bis zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau im Bereich des Straßenbaus von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die gesetzliche Möglichkeit für den Abschluss von Infrastrukturkostenvereinbarungen auszuschöpfen.

Raumordnung – Planungskosten

Gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 können die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern gemacht werden. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt bei der 15-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans als auch bei Einzeländerungsverfahren. Die Kostenvereinbarung hat sich an den tatsächlich entstandenen Kosten zu orientieren (zB Planerstellung oder Bodenuntersuchungen, jeweils bezogen auf das Grundstück).

Die im Rahmen von Planänderungen bei Einzeländerungsverfahren aufgelaufenen Kosten schrieb das externe Planungsbüro den Widmungswerbern auf direktem Weg vor.

Ein Gesamtänderungsverfahren zum Flächenwidmungsplan und zum Örtlichen Entwicklungskonzept erfolgte letztmalig 2012. Eine neuerliche Überarbeitung war zum Prüfungszeitpunkt nicht im Gange bzw. geplant.

Versicherungen

Die Auszahlungen für die Versicherungsprämien betragen im Prüfungszeitraum jährlich im Schnitt 1.258 Euro. Daraus errechnete sich ein Durchschnittswert von weniger als 4 Euro je Einwohner. Es bestand eine Versicherung für das Amtsgebäude und eine Betriebs- und Amtshaftpflichtversicherung.

Freiwillige Auszahlungen

Die freiwilligen Auszahlungen ohne Sachzwang stiegen von 3.032 Euro (2021) auf 8.647 Euro (2022) und 17.458 Euro (2023). Daraus errechneten sich Werte je Einwohner von 9 Euro (2021), 26 Euro (2022) und 52 Euro (2023). Die Anstiege 2022 und 2023 auf vergleichsweise hohe Pro-Kopf-Werte standen primär im Zusammenhang mit Einmalzahlungen. Betriebsförderungen gewährt die Gemeinde keine.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ hat die Auszahlung einer Vereinssubvention ohne Verwendungsnachweis zu unterbleiben.

Zu einer jährlich gewährten Vereinssubvention lagen keine Verwendungsnachweise auf.

Die Landesvorgaben sind zu beachten.

Gemeindevertretung

Gemeinderat und Gemeindevorstand

Der Gemeinderat hat gemäß § 45 Oö. GemO 1990 je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten. Den Gemeindevorstand hat der Bürgermeister gemäß § 57 Oö. GemO 1990 einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr.

Im Prüfungszeitraum hielten der Gemeinderat jährlich zwischen 5 und 6 Sitzungen und der Gemeindevorstand jährlich zwischen 4 und 5 Sitzungen ab. Beide Kollegialorgane erfüllten die gesetzlichen Vorgaben zur Mindestanzahl an Sitzungen und zum Intervall.

Gemäß § 45 Oö. GemO 1990 hat der Bürgermeister den Mitgliedern des Gemeinderats einen Plan über die Sitzungstermine für mindestens 6 Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen. Gemäß § 57 Oö. GemO 1990 gilt dies auch für die Sitzungstermine des Gemeindevorstands (Mitglieder sowie Fraktionsobmänner oder -obfrauen).

Es bestanden keine Sitzungspläne.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Prüfungsausschuss

Die Überprüfung der Gebarung ist gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Der Prüfungsausschuss hielt 2021 bis 2023 je 5 Sitzung ab, wobei in jedem Vierteljahr mindestens eine Sitzung stattfand. Er erfüllte den vorgegebenen Prüfauftrag.

Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Verhandlungsschrift und daneben ein Prüfbericht für den Gemeinderat anzufertigen.

Zu den Sitzungen über die Prüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses bestanden keine Verhandlungsschriften, sondern nur ein Prüfbericht.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Bezüge und Aufwandsentschädigungen

Die Bezüge für den Bürgermeister und die Aufwandsentschädigungen für den Vizebürgermeister und die Fraktionsobleute entsprachen den gesetzlichen Regelungen.

Sitzungsgelder

Die Mitglieder des Gemeindevorstands und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats haben gemäß § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung und kein Bezug nach dem Oö. Gemeinde-Bezüge-gesetz 1998 gebührt. Die Höhe ist vom Gemeinderat mit mindestens 1 % und höchstens 3 % des Bürgermeisterbezugs festzulegen.

Eine Sitzungsgeld-Verordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 30. September 1998. Das Sitzungsgeld beträgt 1 % des Bürgermeisterbezugs.

Die Auszahlungen für die Sitzungsgelder beliefen sich auf 1.492 Euro (2021), 1.538 Euro (2022) und 1.646 Euro (2023).

Der Prüfungsausschuss hielt jedes Jahr an jenem Tag, an dem er den Rechnungsabschluss des Vorjahres behandelte, 2 Sitzungen ab. Das Sitzungsgeld kam in diesen Fällen jeweils nur einmal zur Auszahlung, obwohl es sich um 2 voneinander unabhängige Sitzungen handelte. Für jede dieser Sitzung wäre somit ein Sitzungsgeld auszuzahlen gewesen.

Je Sitzung gelangte 2022 einen Betrag von 35,77 Euro zur Auszahlung.

Dieser Betrag unterschritt den vorgegebenen Wert von 36,34 Euro je Sitzung.

Es ist auf die korrekte Abrechnung der Sitzungsgelder zu achten.

Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die rechtlich möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben (Beträge in Euro):

Jahr	Verfügungsmittel			Repräsentationsausgaben		
	2021	2022	2023	2021	2022	2023
Rahmen	1.400	1.400	1.600	700	700	800
Budgetansatz	1.100	1.100	1.100	100	100	100
Auszahlungen	852	467	457	0	0	0

Nach den rechtlichen Vorgaben kann die Gemeinde Verfügungsmittel im Ausmaß von 3 ‰ und Repräsentationsausgaben im Ausmaß von 1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit vorsehen.

Die budgetierten Kreditansätze entsprachen den Rechtsvorgaben. Die getätigten Auszahlungen bewegten sich innerhalb der budgetierten Haushaltsansätze. Dem Bürgermeister kann ein sparsamer Geldmitteleinsatz bescheinigt werden (durchschnittliche Auszahlungen von jährlich 1,77 Euro je Einwohner).

Die Auszahlungen umfassten Geldzuwendungen an eine politische Jugendorganisation von 500 Euro (2021) und 300 Euro (2022).

Laut dem Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 ist jede Parteienfinanzierung durch Gemeinden unzulässig.

Die Gemeinde sollte prüfen, ob die Geldzuwendungen an die Jugendorganisation mit den diesbezüglichen Regelungen vereinbar waren. Andernfalls sind sie einzustellen bzw. ausbezahlte Mittel rückzufordern.

Der Bürgermeister verwendete einen Teil der Verfügungsmittel auch für die Beschaffung von Gutscheinen von 120 Euro (2022) und 310 Euro (2023). Diese übergab er an Privatpersonen im Rahmen ehrenamtlicher Hilfstätigkeiten, wie zB Reinigung des Amtsgebäudes und Pflege der Außenanlagen beim Gemeindeamt und der Kinderspielplätze.

Im Rahmen der Hilfstätigkeiten der Privatpersonen erfolgte seitens der Gemeinde keine Anmeldung bei der Sozialversicherung.

Die Gemeinde hat abzuklären, ob im Rahmen der angeführten Tätigkeiten eine Anmeldung bei der Sozialversicherung zu erfolgen hat.

Investitionen

Im Rahmen von investiven Einzelvorhaben tätigte die Gemeinde von 2021 bis 2023 Auszahlungen von insgesamt 343.008 Euro (Beträge in Euro):

Bereich	Betrag	Prozent
Straßen	198.773	58
Amtsgebäude	85.580	25
Oberflächenentwässerung	55.207	16
Fuhrpark	3.448	1
Summe	343.008	100

Die Auszahlungen betrafen die nachfolgenden Projekte:

- Straßen: Ausbau und Sanierung des Gemeindestraßennetzes
- Amtsgebäude: Dachsanierung und Installierung einer Photovoltaikanlage
- Oberflächenentwässerung: Errichtung von Rückhaltebecken
- Fuhrpark: Beteiligung an einem Bauhoffahrzeug der Nachbargemeinde Andorf

Investitionsvorschau

In der mittelfristigen Planung 2024 bis 2028 sind investive Einzelvorhaben mit Kosten von insgesamt 302.100 Euro vorgesehen. Davon entfallen auf die Gemeindestraßen 125.000 Euro, das Amtsgebäude 90.000 Euro (Umbau auf Barrierefreiheit und Erneuerung der Heizung), Löschwasserbehälter 60.000 Euro und die Oberflächenentwässerung 27.100 Euro.

Die Finanzierungsdarstellung weist bei allen Vorhaben über den gesamten Planzeitraum betrachtet ausgeglichene Salden aus.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt 2024 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 15.000 Euro bei 80 %.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird der Amtsleiterin der Gemeinde Mayrhof ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 26. November 2024 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie der Amtsleiterin der Gemeinde Mayrhof die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Dr. Florian Kolmhofer, LL.B.